



Foto: iStockphoto

Wirtschaft braucht **REGELN**

Die dritte und letzte Folge der BILDUNGaktuell-Serie für Führungskräfte: Geschäftsführer, die mit gesetzlichen Grundlagen überhaupt nicht vertraut sind, spielen mit dem Risiko. Was Sie unbedingt wissen sollten, verrät **DDr. Thomas Ratka**

Das Management besteht überwiegend aus Nichtjuristen – und das ist gut so, denn betriebswirtschaftliche Entscheidungen brauchen vor allem ökonomische Expertise und betriebswirtschaftliches Fingerspitzengefühl. Dennoch ist der Handlungsrahmen von Führungskräften durch das Recht begrenzt – und auch das ist gut so, denn ansonsten könnte rechtlich verpöntes Verhalten zu wirtschaftlichem Erfolg führen. Vergleichen lässt sich die Wirtschaft in diesem Zusammenhang mit einem Fußballspiel: Ohne Regeln und ohne Schiedsrichter wäre ein Match, das diesen Namen auch verdient, nur schwer vorstellbar: Es würde nämlich nicht zwingend die spielerisch bessere (oder glücklichere), sondern regelmäßig die brutālere Mannschaft gewinnen – das Spiel würde eher einer Schlacht als einem sportlichen Wettbewerb gleichen. Erst die Regeln machen das Spiel. Die Fußballspieler müssen – ebenso wie „Marktspieler“ in der Wirtschaft – ihrerseits nicht hundertprozentige Regelexperten sein (diese Kompetenz haben beim Fußballspiel die Schiedsrichter, in der Wirtschaft die Unternehmensjuristen). Aber: Sie sollten zumindest die wesentlichen Regeln so verinnerlicht haben, dass sie in ihrer Spiel- bzw. Geschäftspraxis mit diesen nicht in Konflikt geraten und im Abseits stehen.

Der Überblick ist wichtig

In der Praxis geht es daher oft weniger um Detailwissen, sondern vielmehr darum, zu wissen, wann professionelle Hilfe nötig ist: Dem Management muss klar sein, in welchem Fall eine professionelle Rechtsberatung zu konsul-

Um Haftungsrisiken möglichst zu entgehen, sollte jede Führungskraft daher über ein gediegenes Basiswissen in Rechnungslegung, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht und auch im jeweils relevanten Verwaltungsrecht verfügen.

DDr. Thomas Ratka, LL.M.

tieren ist bzw. die Problemstellung durchaus auch intern abzuklären wäre. Oft gehen Zeit und Geld dadurch verloren, dem Anwalt die falschen Fragen zu stellen und sich der richtigen, wirklich relevanten Fragen nicht bewusst zu sein. Manchmal fehlt der Geschäftsführung – mangels Vergleichsmöglichkeit – das Wissen, wie man für sein Unternehmen möglichst kostenschonend mit Anwalts honoraren, Rahmenverträgen oder Stundensätzen umgeht.

Falle Geschäftsführerhaftung

Die jüngere Vergangenheit hat den Trend erkennbar werden lassen, die Organmitglieder von Kapitalgesellschaften persönlich für Fehlentwicklungen verantwortlich zu machen und sie für Schäden der Gesellschaft, der Geschäftlicher oder auch gesellschaftsfremder Dritter in Anspruch zu nehmen. Diese Vermehrung von Schadenersatzforderungen ging zudem nicht selten mit strafrechtlich relevanten Be-

schuldigungen und bisweilen strafgerichtlicher Verfolgung (insbesondere wegen Untreue oder Betrug) einher. Selbst wenn derartige Vorstöße zur Haftbarmachung von Organmitgliedern nicht immer von „Erfolg“ gekrönt sind, besteht doch das ernstzunehmende Risiko, sich als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied früher oder später einer Ersatzforderung ausgesetzt zu sehen. Neben der Möglichkeit einer Haftung gegenüber der Kapitalgesellschaft können Organmitglieder – wie eine Vielzahl straf-, zivil-, insolvenz-, steuer-, sozialversicherungs- und sonstiger verwaltungsrechtlicher Bestimmungen zeigt – auch anderen Personen gegenüber haftbar werden.

Vorsicht Insolvenz

Besonders gefährlich wird es zudem immer dann, wenn sich die Gesellschaft in der Krise befindet und somit Gläubigerforderungen nicht mehr befriedigt werden können, da hier allenfalls vereinbarte Haftungsbefreiungen teilweise nicht mehr wirken. Bei hohen Schadenersatzsummen kann eine persönliche Haftung bisweilen direkt in die private Insolvenz führen. Für den Geschäftsführer bzw das Vorstandsmitglied ist daher nicht nur eine genaue Kenntnis seiner Rechte und Pflichten, sondern auch ein Verständnis der Wirkungsweise und Grenzen möglicher Haftungsvermeidungsstrategien unerlässlich.

Die richtige Einstufung des Handelns

Doch: Immer gleich einen Anwalt konsultieren? Meist sind vom Management Entscheidungen zu fällen, zu denen nicht ad hoc und vor allem

nicht jedes Mal eine Expertise eingeholt werden kann, etwa, wie auf eine Weisung der Gesellschaftlicher zu reagieren ist, was betriebswirtschaftlich unvernünftig ist oder gar gegen das Strafrecht verstößt, oder, wenn sich Aufsichtsrat und Generalversammlung nicht einig sind. Unklar ist auch, was genau zu tun ist, wenn sich die Gesellschaft in der Krise bzw. Insolvenzzreife befindet. Tut der Geschäftsführer rechtlich Falsches, was betriebswirtschaftlich im Einzelfall sogar vernünftig erscheinen mag, öffnet sich meist eine Haftungsfall.

Um Haftungsrisiken möglichst zu entgehen, sollte jede Führungskraft daher über ein gediegenes Basiswissen in Rechnungslegung, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht und auch im jeweils relevanten Verwaltungsrecht verfügen.

Ausweg D&O-Versicherung

Eine Möglichkeit zur Absicherung besteht neuerdings mit der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung – Directors & Officers-Versicherung – welche die Gesellschaft für Führungskräfte abschließt. So besteht hier eine Deckung bei Sorgfaltspflichtverletzungen ohne Vorsatz. ■

*Seminare mit DDr. Thomas Ratka, LL.M. im Rahmen des WIFI Management Forum Programms:
Kurzlehrgang: Recht für Führungskräfte
www.wifiwien.at/243153*

*Gewusst wie: AGB im täglichen Geschäft
www.wifiwien.at/253143*

➔ Klick! Testen Sie hier Ihr Rechtswissen
➔ Klick! www.wifi.at/managementforum